

EINKAUFBSBEDINGUNGEN CRAEMER GRUPPE

I. Anwendungsbereich

Für alle Bestellungen, Abschlüsse, Verträge und Lieferabrufe gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie die verpflichtende Einhaltung des Craemer Verhaltenskodexes. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet in keinem Fall eine Zustimmung.

II. Definitionen

1. Im Folgenden wird für die Begriffe „Verträge“, „Bestellungen“, „Abschlüsse“ und „Lieferabrufe“ einheitlich nur noch der Begriff „Bestellung“ im Singular und Plural verwendet.
2. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für die folgenden Unternehmen der Craemer Gruppe – im nachfolgenden Craemer Gruppe genannt – : Craemer GmbH, Craemer Attendorf GmbH & Co. KG, Craemer France Sarl, Craemer Slovakia, s.r.o. Für die Craemer UK Ltd und die Craemer US Corporation gelten abweichende Einkaufsbedingungen.
3. Die im Folgenden verwendeten Pronomen „wir“ und „uns“ sowie die jeweils deklinierten Formen wie „unser“ oder Adverbien wie „unsererseits“ beziehen sich auf die Unternehmen der Craemer Gruppe.
3. Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

III. Vertragsabschluss

1. Bestellungen bedürfen der Textform. Entsprechendes gilt für mündliche Nebenabreden, Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Inhalt der Bestellung sowie für spätere Änderungen und Ergänzungen. Im Einzelfall von uns vorgegebene Bestellnormen, Zeichnungen (inklusive Toleranzangaben) und sonstige mitgeltenden Vertragsunterlagen sind verbindlich.
2. Wir bitten um schriftliche Bestätigung innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Bestellung. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt bei fehlenden Angaben und Unterlagen.
3. Erfolgt keine fristgemäße Bestätigung, so steht es uns frei, von der Bestellung zurückzutreten.
4. Mit der Annahme einer Bestellung oder durch Lieferung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an.
5. Anfragen unsererseits, Besuche, die Abgabe von Angeboten und/oder das Ausarbeiten von Projekten

durch den Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtungen.

IV. Lieferung und Versand

1. Jeder Lieferung sind vollständige Lieferpapiere beizulegen. Versandanzeigen sind vorab per E-Mail einzureichen. Auf sämtlichen Dokumenten sind unsere Bestell- und, wenn vorhanden, auch unsere Materialnummern aufzuführen.
2. Die vereinbarte Lieferzeit (Lieferfrist oder -termin) ist verbindlich. Der Lieferant kommt ohne Mahnung sofort in Verzug, sobald der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird.
3. Im Falle eines Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach ergebnislosem Ablauf einer von uns angemessenen Nachfrist.
4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger Androhung für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent bis maximal 5 Prozent des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
5. Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind unzulässig, es sei denn, diesen wurde in Textform zugestimmt. Haben wir diesen in Textform zugestimmt, dann sind diese Arten der Lieferungen als solche zu kennzeichnen.
6. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige uns wegen verspäteter Lieferung/Leistung zustehende Ansprüche dar.
7. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Schäden und Verlust beim Transport. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten kostenfrei an die von uns angegebene Lieferanschrift/Abladestelle. Tritt der Ausnahmefall ein, dass wir die Kosten der Lieferung zu tragen haben, so ist der Lieferant verpflichtet uns zuvor über entsprechende Versanddetails (Art der Verpackung, Größe und Gewicht der Sendung, geschätzte Versandkosten, Versandadresse) zu informieren – uns obliegt dann die Entscheidung, ob wir eine Selbstabholung organisieren oder der Versand durch den Lieferanten durchgeführt werden soll. In jedem Fall ist die günstigste Beförderungsart zu wählen.
8. Gefahrübergang findet nach Annahme der Ware durch unsere Empfangsstelle statt.
9. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Verpackung im Preis inbegriffen, ansonsten ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die beste, der Ware entsprechenden Verpackung zu wählen, so dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
10. Der Lieferant ist verpflichtet bei Auswahl von Versand- und Verpackungsart umweltschonende Lösungen zu bevorzugen, ohne dass sich diese für uns zum Nachteil (z.B. Mehrkosten) auswirken. Verpackungen und Verpackungsmaterialien sind immer so auszuwählen, dass diese bestmöglich recycelt werden können.

11. Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden jedoch Verpackungen und Verpackungsmaterialien in Rechnung gestellt, welche sich zur Wiederverwendung eignen, so haben wir das Recht diese an den Lieferanten gegen entsprechende Erstattung zurückzugeben.

V. Höhere Gewalt

1. Unruhen (z.B. Arbeitskämpfe und Betriebsstörung), behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und außergewöhnliche betriebsfremde Ereignisse befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung von den Vertragspflichten. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn ein solches Ereignis droht und/oder eingetreten ist. Sie hat im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Ende des Ereignisses zu informieren.

VI. Qualität und Annahme

1. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen den geforderten technischen Daten, Spezifikationen, den jeweils geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Betriebseinrichtungen, Maschinen und dergleichen sind so einzurichten, dass die daran oder damit Beschäftigten vor Unfällen und gegen Unfallkrankheiten geschützt sind. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften sowie der Sicherheitsempfehlungen der Fachverbände, Gewerbeaufsicht, des TÜVs u.a. verantwortlich.

2. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen und diese bei Aufforderung nachzuweisen.

3. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

4. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist.

5. Wir sind verpflichtet, eine Mengen- und Identitätskontrolle durchzuführen und die Vertragsprodukte auf sichtbare Transportschäden zu prüfen. Wir werden derartige Mängel unverzüglich rügen. Eine weitergehende Untersuchungs- und Rügepflicht ist ausgeschlossen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Lieferantenerklärungen richtig und vollständig abzugeben.

7. Sollten wir oder unsere Kunden wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so haftet hierfür der Lieferant.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen umweltfreundliche Produkte und

Verfahren einzusetzen. Dies gilt auch bei Beauftragungen Dritter durch den Lieferanten.

VII. REACH-Verordnung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Lieferant wird insbesondere seinen Informationspflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen.

2. Der Lieferant versichert keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten; Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

3. Werden wir wegen Verletzungen der REACH-Verordnung von Kunden, Marktbegleitern oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns dadurch entstanden ist.

4. Die sogenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein Kandidatenstoff größer 0,1 Prozent enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

VIII. Zahlungsbedingungen & Rechnungen

1. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Spesen.

2. Rechnungen sind ausschließlich digital in der von uns vorgegeben Form, Art und Weise zu übermitteln.

3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der Rechnung und der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Bei Annahme früherer Lieferungen bestimmt sich die Zahlungsfrist nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

4. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie ordnungsgemäßer Lieferung.

5. Wir sind in jedem Fall berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen.

IX. Garantie

1. Hat der Lieferant eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie übernommen, so steht uns im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie, zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber dem Lieferanten, zu. Es findet § 443 BGB n.F. Anwendung. Den Garantievertrag/-schein hat der Lieferant spätestens mit der

Rechnung vorzulegen. Garantiezeit beginnt mit Inbetriebnahme.

X. Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt Gewähr für Gutes und dass Lieferungen und Leistungen einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entsprechen. Unsere Bestellung wird fach- und sachgerecht nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt. Gelieferte Teile müssen zeichnungsgerecht sein und den Materialvorschriften entsprechen.

2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

3. Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung zeigen wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich an. Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Lieferant das Recht zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl entweder in Form von Nachbesserung oder Nachlieferung. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn es zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Lieferant wird über ein solches Vorgehen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

4. Uns stehen in jedem Fall die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ohne jede Einschränkung zu. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware (Gefahrübergang), außer der Lieferumfang enthält Montage-/Inbetriebnahmearbeiten, dann beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abnahme dieser Arbeiten. In den Fällen, in denen wir zur Sicherstellung ständiger Betriebsbereitschaft Betriebseinrichtungen, Maschinen und dergleichen für den Lieferanten erkennbar auf Vorrat bestellen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem ersten Tag des Einsatzes bei uns. Voraussetzung dafür ist, dass wir den Liefergegenstand nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft lagern und, soweit möglich, in der Originalverpackung des Lieferanten belassen. Ein Verwahrungs- oder Besitzmittlungsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

5. Bei Bauaufträgen finden auch dann, wenn die VOB vereinbart ist, die §§ 635 ff. BGB n.F. insbesondere die §§ 637 und 638 BGB Anwendung. Die Bestimmung des § 478 BGB n.F. finden zwischen uns und dem Lieferanten uneingeschränkt Anwendung.

6. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

7. Im Falle der Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut ab Lieferung der Ware. Im Falle der Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist in Bezug auf den nachgebesserten Umfang neu mit vollständiger Erfüllung der Nachbesserungspflicht. Dies gilt nicht, soweit sich der Lieferant bei der Nachbesserung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, die Reparatur nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder sonstiger Pflichtverletzung Kosten, insbesondere Transport-, Material-, Arbeits-, Austauschkosten und Kosten für eine, den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant uns diese zu ersetzen.

XI. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung oder aus ähnlichen, verschuldensunabhängigen und nicht abdingbaren Haftungsgrundsätzen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer uns von derartigen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der gelieferten Ware verursacht worden ist. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen von Absatz 1 sämtliche damit verbundene Kosten und Aufwendungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Sind wir und/oder der Abnehmer wegen eines Fehlers, für den die Ware des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf und/oder zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant uns gegenüber über zur Kostenübernahme bzw. -freistellung verpflichtet. Dies gilt nur, soweit ein Verschulden des Lieferanten vorliegt; Die Grundsätze des § 254 BGB gelten entsprechend. Über ein Vorgehen bzw. eine Inanspruchnahme nach Satz 1, Absatz XI wird der Lieferant unverzüglich informiert.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter (Schutzrechte) zu verschaffen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung von Schutzrechten freizustellen.

3. Die Schutzrechte von uns selbst sind unter Absatz „Eigentum an Informationen und Beistellungen“ angegeben und entsprechend zu berücksichtigen.

XIII. Dienstleistungen

Der Lieferant, dessen Mitarbeiter und durch ihn ggf. beauftragte Dritte, die in Erfüllung einer Bestellung Arbeiten auf einem unserer Firmengelände durchführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Bei Arbeiten auf einem unserer Firmengelände sind die separaten Verhaltensvorschriften in der aktuell gültigen Fassung fester Vertragsbestandteil.

XIV. Eigentum an Informationen und Beistellungen

1. Alle durch uns übermittelten und zugänglich gemachten kaufmännischen und technischen Informationen sind, soweit sie nicht nachweislich öffentlich

bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen vor.

2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Spezifikationen, firmeninterne Daten, Werkzeuge und Sonderwerkzeuge, Einrichtungen, Modelle, Vorrichtungen, Geräte, Materialien usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen haben, bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Unser Eigentum ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Schäden an unserem Eigentum haftet der Lieferant. Nach unserer Wahl sind eventuelle Schäden auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder der Lieferant kann den Aufwand für anderweitige Schadensbeseitigungen erstatten. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Eigentum, nach unseren vertraulichen Angaben, mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

3. Die Beistellung und Überlassung unseres Eigentums wie unter Absatz 1. und 2. genannt, gilt generell als befristet und nur als vorübergehend, bis unsere Bestellungen abgeschlossen sind, der weitere Verbleib nicht mehr notwendig ist oder wir die Rückgabe fordern. Unsere Eigentümer sind in jedem Fall frei an unser Werk zurückzugeben.

4. Ohne unser schriftliches Einverständnis darf der Lieferant weder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen uns an Dritte abtreten noch Unteraufträge zur Erfüllung unserer Bestellung vergeben.

5. Soweit der Erwerb von Teilen oder Materialien durch den Lieferanten üblich und mit Rücksicht auf unsere Bestellung erforderlich ist, wird dies nicht als Vergabe eines Unterauftrages angesehen.

XV. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Datenschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten.

2. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

3. Der Lieferant gestattet uns die Durchführung von Audits. Art und Umfang der Audits werden von uns vorgegeben.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen davon unberührt.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen ist.

4. Gerichtsstand bei allen, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht, das für den jeweiligen Sitz des Unternehmens der Craemer

Gruppe mit dem der Vertrag geschlossen wurde, zuständig ist.

Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

5. Alle Parteien müssen die personenbezogenen Daten entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behandeln.

6. Stellt der Lieferant seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Stand: 30.05.2022